

**Satzung der Stadt Heidelberg
zur Durchführung jeweils eines verkaufsoffenen Sonntags
in den Jahren 2007 bis 2009**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) und § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen im gesamten Heidelberger Stadtgebiet an folgenden Sonntagen jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Sonntag, 06.05.2007,
Sonntag, 04.05.2008,
Sonntag, 03.05.2009.

§ 2

Die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrags für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sowie des § 12 LadÖG bleiben unberührt.

§ 3

Wer als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender nach § 2 Abs. 2 LadÖG seine Verkaufsstelle am Sonntag, den 06.05.2007, 04.05.2008 oder 03.05.2009 über die durch diese Satzung freigegebenen Zeiten hinaus vorsätzlich oder fahrlässig offen hält, handelt gemäß § 15 LadÖG ordnungswidrig.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister